



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Änderungen sind mit blauer bzw. roter Farbe hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....3

- GEGENSTAND3
- BEMESSUNG3
- GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER4
- ERHEBUNG.....4

GEBÜHRENBEREICHE.....5

- PERSONEN-, ~~FAMILIEN~~, ERBRECHT5
- EINWOHNERKONTROLLE6
- ORTSPOLIZEIWESEN7
- BAUWESEN8
 - Baugesuche und Voranfragen8
 - Baukontrolle9
 - Weitere Aufwendungen10
- STEUERWESEN10
- HUNDETAXE ~~1043~~
- ~~DATENSCHUTZ~~11
- TAGESSCHULE ~~1140~~
- VERSCHIEDENES11

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....12

AUFLAGEZEUGNIS12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr ~~pauschaliert bemessenen Gebühr~~ wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5-10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftsachen (BSG-213.364)
Erbrecht	<p>Art. 15 16¹ Siegelung, Entsiegelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (<u>gilt auch für die Aufbewahrung von Informationen von bei Notaren hinterlegten letztwilligen Verfügungen</u>)</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis</p> <p>⁴ 5 Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁵ 6 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁶ 7 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p>⁸ 9 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. CHF 30.--</p> <p>Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.-- pro Seite Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. CHF 20.--</p> <p>Fr. CHF 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

⁹ <u>Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB,</u> <u>Aufbewahrung, mit Empfangsschein</u>	<u>CHF 30.--</u>
¹⁰ <u>Bestattungsanweisungen</u> <u>Aufbewahrung, mit Empfangsschein</u>	<u>CHF 30.--</u>
Art. 16 <u>Ausstellung eines Leichenpasses</u>	<u>CHF 50.--</u>

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern
Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV; BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz
~~Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen~~ (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von ~~Jugendlichen Minderjährigen~~ gem. Art. ~~288~~ Abs. ~~2-3~~ KBüG Aufwandgebühr II reduziert um 50%

³ Auf ~~unmündige minderjährige~~ Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. ~~4-28~~ Abs. 3 ~~EbÜV~~KBüG Gratis

~~**Art. 19** ⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung~~ ~~Fr-CHF 260.-- bis 400.--~~

Formatiert: Durchgestrichen

~~² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung~~ ~~Fr-CHF 125.-- bis 250.--~~

Formatiert: Durchgestrichen

Art. 19 ~~20~~ Bestätigungen / Bescheinigungen ~~bis Fr-CHF 20.-- 45.--~~

Art. 20 Adressauskunft CHF 15.--

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

- ² Stellungnahme zur
 - a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
 - b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
 - c) Erteilung einer Einzelbewilligung (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos).
 - d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs

~~Handel und Gewerbe-Geldspiel und Handel und Gewerbe~~

~~**Art. 22** ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielautomaten Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG~~

~~² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV~~

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos).

² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag

- ~~befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag~~
- ~~unbefestigter Boden: pro m2/Tag~~

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt ~~Fr. 150.--~~ CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Handlungsfähigkeitszeugnis

~~**Art. 24** Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis~~

Gebühren gemäss Art. ~~29-25~~ ff.

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

~~Fr. CHF 4050.--~~

~~Fr. CHF --502.--~~
~~Fr. --20~~

~~Fr. 15.--~~ CHF 30.--

Formatiert: Standard

Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
<u>Exmission</u>	<u>Art. 24 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)</u>	<u>Aufwandgebühr I</u>

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen Art. 25 Überprüfung von Voranfragen Aufwandgebühr II

—

Eingabe ins System eBau Art. 26 Eingabe des Gesuches ins System eBau auf begründetes Begehren Gesuchsteller/in Aufwandgebühr I

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 27¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel Fr. CHF 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 28¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung Fr. CHF 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle prüfung **Art. 29**¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen Fr. CHF 20.-- pro Gesuch

³ Publikation (ohne Inseratkosten) Fr. CHF 50.-- pro Publikationsauftrag

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

- ⁴ Mitteilung an die Nachbarn
CHF 50.--~~pro Brief~~
- ⁵ Einspracheverhandlung
Aufwandgebühr II
- ⁶ Bauentscheid
Aufwandgebühr II
- ⁷ Weitere Bewilligungen:
 - a) Schutzraumbefreiung
~~—Aufwandgebühr II~~
 - b) Gewässerschutz
Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
 - c) Strassenanschluss
~~—Aufwandgebühr II~~
 - d) Beanspruchung Strassenterrain
~~—Aufwandgebühr II~~
 - e) Brandschutz
~~—Aufwandgebühr II~~
 - f) Energietechnischer Massnahmenachweis
Aufwandgebühr II
 - g) Wasseranschluss
~~—Aufwandgebühr II~~

- Beratung und Antragstellung
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)
Art. 30¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen
Aufwandgebühr II
- ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen
Aufwandgebühr II
- ³ Antrag an Bewilligungsbehörde
Aufwandgebühr II
- ⁴ Amtsberichte
gemäss Art. ~~29~~ ~~34~~ Abs. 7 Gebührenreglement

- Projektänderungen / Verlängerungen
Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung
gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

- Vorzeitige Baubewilligung
Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung
CHF 50.--

- Vorzeitiger Baubeginn
Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn
Aufwandgebühr II

Baukontrolle

- Baubeginn
Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)
CHF ~~30~~ ~~50~~.--

- Kontrollen
Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie-

Kommentiert [MW1]:
Kommentiert [MW2R1]: Gemäss Musterreglement

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 39¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

~~CHF Fr. 10.--~~

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 39¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

kostenlos

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

¹⁾ Hundetaxe

Hundetaxe

Art. 40¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Einwohnergemeinde Oberbipp

Gebührenreglement

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

~~CHF Fr. 50.-- bis CHF Fr. 150.--~~

⁴ Ueber allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach dem kantonalen Hundegesetz entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

Datenschutz

~~Art. 41 Gemäss Datenschutzreglement der Gemeinde~~

Formatiert: Durchgestrichen
Kommentiert [MW3]: Übergeordnetes Recht

Tagesschule

Verpflegung

Art. 41 ¹ Mittagessen

~~CHF Fr. 7.-- bis CHF Fr. 9.--~~

² ~~Zvieri~~ Nachmittagsverpflegung

~~CHF Fr. 1.-- bis CHF Fr. 2.--~~
CHF 1.- bis 2.-

³ Frühstück

Elternbeiträge

Art. 42 Gemäss den kantonalen Bestimmungen und der Tagesschulverordnung

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

~~Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private~~

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 44 ⁴ ~~erste Mahnung~~

~~CHF Fr. 12.-- bis CHF Fr. 20.--~~

² ~~zweite Mahnung~~

~~CHF Fr. 15.-- bis CHF Fr. 25.--~~

Formatiert: Durchgestrichen
Formatiert: Durchgestrichen
Formatiert: Durchgestrichen
Formatierte Tabelle
Formatiert: Durchgestrichen

Verfügung

~~—Aufwandgebühr II~~

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 45**¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Verpflegung Tagesschule, Hundetaxe und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 47**¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 16. Mai 2024 publiziert.

4538 Oberbipp, 17. Juli 2024

Der Gemeindeschreiber